

zu TOP 3.6

(16. Tagung der II. Landessynode vom 23. – 25. Februar 2023)

**Zweites Kirchengesetz
zur Änderung des Hauptbereichsgesetzes
Vom 25. Februar 2023**

Hinweis:

Der Text, der der Landessynode zur Beschlussfassung vorgelegt wurde, wurde durch Beschluss der Landessynode abgeändert. Daher stimmt insoweit der Text der amtlichen Begründung der nachfolgenden Originalvorlage nicht mehr mit dem beschlossenen Text überein.

Für weiterführende Begründungen zu den abgeänderten Textstellen können die Tagungsberichte der Landessynode auf www.nordkirche.de eingesehen werden.

Az.: 0112-H3-100 – P Le

27. April 2023

Az.: 0112-H3-100 / P Le

Kiel, den 9.12.2022

V o r l a g e

der Kirchenleitung

für die Tagung der Landessynode vom 25.-25. Februar 2023

Gegenstand: Strukturveränderungen im Hauptbereich Gottesdienst und Gemeinde

Beschlussvorschlag:

Der Landessynode wird folgender Beschluss empfohlen:

- I. Die Landessynode beschließt:
 1. Im Hauptbereich Gottesdienst und Gemeinde der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland werden gemäß Artikel 78 Absatz 3 Nummer 6 der Verfassung
 - a) die Werke
„Gottesdienst-Institut der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland“
und
„Fachstelle Kindergottesdienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland“,
zusammen mit dem Handlungsfeld Prädikant:innen-Arbeit im „Gemeindedienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland“,
zu einem
„Werk für Gottesdienstkultur der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland“
zusammengeführt;
 - b) die Werke
„Bibelzentrum Schleswig der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland“ und
„Bibelzentrum Barth der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland“
zusammen mit den Handlungsfeldern Pilgerarbeit, Kirche und Tourismus und Kirche unterwegs/Kirche am Urlaubsort im „Gemeindedienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland“,
zu einem
„Werk für Kirche auf dem Weg der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland“
zusammengeführt
 - und
 - c) das Werk
„Kirche im Dialog der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland“
zusammen mit den Handlungsfeldern Ehrenamt, Gemeindeentwicklung und

Spiritualität im „Gemeindedienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland“,
zu einem
„Werk für Kirchenentwicklung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland“
zusammengeführt.

2. Die Werke „Werk für Gottesdienstkultur der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland“, „Werk für Kirche auf dem Weg der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland“ und „Werk für Kirchenentwicklung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland“ werden dem Hauptbereich Gottesdienst und Gemeinde der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland zugeordnet.
3. Die Beschlüsse der Landessynode gemäß 1. und 2. werden im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland bekannt gemacht.
4. Die Landessynode beschließt das Zweite Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Hauptbereiche der kirchlichen Arbeit (Anlage 1) gemäß Artikel 78 Absatz 3 Nummer 2 der Verfassung.

II. Der Landessynode nimmt zur Kenntnis:

1. Die Kirchenleitung wird nach entsprechender Beschlussfassung der Landessynode zu I. 1. a) bis c) die Rechtsverordnung zur Aufhebung der bestehenden Werkeordnungen im Hauptbereich (Anlage 4) beschließen.
2. Mit Wirkung der Beschlussfassung der Landessynode nach I. 1. c. beruft die Kirchenleitung Frau Pastorin Nicole Thiel zur Leitung des „Werks für Kirchenentwicklung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland“. Entsprechend der Berufung von Pastorin Thiel in die Pfarrstelle der Leitenden Pastorin des Hauptbereichs Gottesdienst und Gemeinde der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland durch Beschluss der Ersten Kirchenleitung vom 29./30. März 2019 endet der Berufszeitraum am 14.08.2027.
3. Die Kirchenleitung bittet den Hauptbereich, in den kommenden zwei Jahren zu prüfen, ob für die Arbeitsweise der neuen Werke Rechtsverordnungen erforderlich sind.
4. Die Kirchenleitung bittet das Landeskirchenamt, die rechtsförmlichen Folgen der Umstrukturierung des Hauptbereichs durch eine gesonderte Vorlage umzusetzen.

Anlagen:

- Anlage 1: Entwurf Kirchengesetz zur Änderung des HBG
- Anlage 2: Synopse § 28 HBG alt – neu
- Anlage 3: Schematische Darstellung der neuen Struktur
- Anlage 4: Entwurf Rechtsverordnung zur Aufhebung der bestehenden Werkeordnungen im Hauptbereich
- Anlage 5: Prozessplan
- Anlage 6: Konzept Leitungskreis und Konsent
- Anlage 7: Folgenabschätzung Junge Nordkirche

Veranlassung:

Zukünftige Finanzentwicklung und Auswirkung auf das Budget des Hauptbereichs.

Beteiligt wurden:

- Kuratorium der Hauptbereiches

- Kammer für Dienste und Werke
- Theologische Kammer
- Rechtsausschuss
- Folgenabschätzung Junge Nordkirche

Finanzielle Auswirkungen:

Langfristige finanzielle Folgen sind noch nicht bezifferbar. In der neuen Struktur können freiwerdende Stellen jedoch leichter ganz oder teilweise eingespart werden.

Administrative Folgenabschätzung:

E.1 Kirchengemeinden	keine
E.2 Kirchenkreise	keine
E.3 Landeskirchliche Ebene	keine

Begründung:

A. Warum eine Strukturveränderung im Hauptbereich Gottesdienst und Gemeinde

Ziel der hier vorgeschlagenen Strukturveränderung ist es, alle bisherigen Aufgaben und Themen des Hauptbereichs, wie sie im Hauptbereichsgesetz und in den Auftrags- und Zielvereinbarungen beschrieben werden, zu erhalten. Sie werden lediglich in einer neuen Art und Weise geordnet und aufeinander bezogen.

Auch in anderen Hauptbereichen gibt es Strukturüberlegungen und strukturelle Änderungen (Hauptbereich Generationen und Geschlechter, Hauptbereich Mission und Ökumene, Kommunikationswerk). Bei aller Unterschiedlichkeit der einzelnen Hauptbereiche gehen diese Prozesse insgesamt in eine vergleichbare Richtung.

Der Hauptbereich Gottesdienst und Gemeinde bestand bei seiner Gründung im Jahr 2008 aus fünf Werken (Gemeindedienst, Gottesdienst-Institut; Sachgebiet Kindergottesdienst des Pädagogisch-Theologischen Instituts; Sachgebiet Popular-Kirchenmusik des Nordelbischen Jugendpfarramtes im Nordelbischen Jugendwerk, die Landesobfrau bzw. der Landesobmann und die Landesposaunenwartin bzw. der Landesposaunenwart oder die Landesposaunenwartinnen bzw. die Landesposaunenwarte der Posaunenmission). Im Laufe der Jahre sind vor und nach der Fusion zur Nordkirche fünf weitere Werke und zwei Arbeitsstellen dazugekommen.

Alle Werke und Arbeitsstellen waren von Anfang an kleine Werke mit geringen Personalressourcen. Nur der Gemeindedienst war ein Werk mit mehr Personal, dafür waren hier von Anfang an unterschiedliche Aufgaben verortet; dabei sind nach wie vor die Vorgängerwerke, aus denen der Gemeindedienst gebildet wurde, in der Grundstruktur erkennbar. Die Fusion zum Gemeindedienst hat also zum größeren Teil strukturell stattgefunden und nur zu einem geringeren Teil inhaltlich. Ähnliches lässt sich über den Hauptbereich insgesamt sagen. Auch hier wurden über die Jahre immer weitere Werke strukturell zugefügt, ohne sie inhaltlich miteinander in Beziehung zu setzen oder zu überprüfen, inwieweit sich unter dem Dach „Hauptbereich“ grundsätzlich neue (Werke)Strukturen anbieten würden und Aufgaben und Themenfelder neu gedacht werden können.

Nach dem Hauptbereichsgesetz soll die Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Werken durch die Bildung von Arbeitsbereichen erreicht werden, die auch entsprechend eingerichtet

wurden. Mit insgesamt sieben Arbeitsbereichen ist es jedoch nicht gelungen, die Kleinteiligkeit der einzelnen Bereiche zu überwinden. Außerdem ergibt sich im Bereich des Gemeindedienstes ein strukturelles Problem. Nach Hauptbereichsgesetz sind einzelne Werke, nicht einzelne Aufgaben, den Arbeitsbereichen zuzuordnen. Inhaltlich wäre es für eine sinnvolle Zusammenstellung jedoch notwendig, sich an den *Aufgaben* des einen Werks Gemeindedienst zu orientieren und diese verschiedenen Arbeitsbereichen zuzuordnen. Das ist nach Hauptbereichsgesetz nicht vorgesehen und führt auch in Fragen von Zuständigkeiten und der Frage nach Leitung zu Schwierigkeiten.

Verstärkt wurde die Notwendigkeit eine neue Struktur zu finden durch die Perspektive der Freiburger Studie und die Entwicklungen, die durch die Corona-Pandemie verstärkt worden sind. Die damit verbundenen mittelfristig als rückläufig angenommenen Kirchensteuererwartungen für die kommenden Jahre werden im Hauptbereich zu personellen Einschnitten führen. Die mittelfristige Finanzplanung des Hauptbereichs hat ergeben, dass die notwendigen personellen Reduktionen der kommenden Jahre dazu führen werden, dass ohne strukturelle Veränderungen ganze Werke nur noch sehr eingeschränkt oder gar nicht mehr arbeitsfähig sein werden.

Durch die neue Struktur soll erreicht werden, dass sich die Arbeit des Hauptbereichs weniger an einzelnen Werken und Personen ausrichtet, sondern mehr an Aufgaben orientiert. So würden zum Beispiel in einem neuen Werk „Gottesdienstkultur“ sieben Kolleg*innen arbeiten (Gesamtstellenumfang derzeit 400 %), denen die in nordkirchenweiter Perspektive gedachten Aufgaben Gottesdienstentwicklung für alle Generationen sowie die Ausbildung von Prädikant*innen zugeordnet werden. Auch wenn eine Stelle oder ein Stellenanteil in diesem Werk zeitweise (etwa wegen Stellenwechsels oder Ruhestand) oder ganz (wegen ggf. notwendigen Kürzungen) unbesetzt bliebe, könnten alle Aufgaben weiterhin - wenn auch weniger intensiv - wahrgenommen werden. Gleichzeitig wird die Zusammenarbeit zwischen den Aufgabenfeldern erhöht und die Schwerpunktsetzung erleichtert. Mitarbeitende bekommen die Möglichkeit, ihre thematische Ausrichtung zu erweitern und sich in anderen Aufgabenfeldern auszuprobieren. Diese stärkere inhaltliche Flexibilität ist für einige Mitarbeitende mit einer hohen Attraktivität verbunden, für andere stellt sie eine Herausforderung dar. Für zukünftige Mitarbeitende wird diese Flexibilität zum Anforderungsprofil von Stellen im Hauptbereich gehören.

Weiter sollen durch die neue Struktur die im Prozess identifizierten „Querschnittsaufgaben“ des Hauptbereichs (näheres dazu unter Punkt C) gestärkt sowie eine bessere Sichtbarkeit und Auffindbarkeit der im Hauptbereich versammelten Themen erreicht werden.

Diese Weiterentwicklung der Struktur des Hauptbereichs Gottesdienst und Gemeinde wurde schon im allgemeinen Teil der ZOP-Berichte des Hauptbereichs 2020 und 2021 erwähnt und in Ansätzen beschrieben sowie in den ZOP-Workshop 2021 eingebracht.

B. Der Prozess hin zur neuen Struktur und die damit verbundenen Herausforderungen

Anfang 2021 hat die Hauptbereichsleitung mit dem aufsichtführenden Dezernat die Frage erörtert, wie eine zukunftsfähige und der Arbeit förderliche Struktur des Hauptbereiches aussehen kann. Aus den dort erarbeiteten Veränderungsimpulsen (Durchlässigkeit von Werkegrenzen, Aufgabenorientierung, Flexibilität) hat die Hauptbereichsleitung eine erste Idee für eine mögliche Umstrukturierung entworfen, die dann in der Sitzung vom 27. Januar

2021 mit dem Kuratorium ins Gespräch gebracht wurde. Das Kuratorium hat zu diesem ersten Entwurf seine Zustimmung erteilt und darum gebeten, diese Überlegungen weiter auszuarbeiten und konkrete Vorschläge zu machen.

Gleichzeitig wurden auch die mit einer Veränderung verbundenen Herausforderungen herausgearbeitet, die sich mit einer neuen Struktur verbinden. Als zentrale Herausforderungen wurden benannt:

- Wie kann eine Akzeptanz bei den Mitarbeitenden hergestellt werden, gerade auch bei denen, die sich keine Veränderung wünschen?
- Wie können die an der Funktionalität ausgerichteten Veränderungswünsche und die gesetzlichen Vorgaben in Einklang gebracht werden?
- Wie gelingt der Abschied von Werken mit langer und guter Tradition?

Um diese Herausforderungen gut zu bearbeiten, wurde gemeinsam mit der Beratungsfirma „teamelephant“ ein Konzept entwickelt, um mit einem vertretbaren Aufwand und gleichzeitig mit einer größtmöglichen Beteiligung eine Strukturentwicklung durchzuführen.

Neben den Workshops mit allen Mitarbeitenden (siehe Prozessplan Anlage 5), war ein zentrales Element der Erarbeitung die Bildung einer Steuerungsgruppe, die auf dem Gesamtworkshop am 04. Juni 2021 von allen Mitarbeitenden beschlossen wurde. Zehn Mitarbeitende¹ haben sich freiwillig zur Mitarbeit in dieser Gruppe gemeldet, die seitdem monatlich getagt hat. Ihr Auftrag war es, einen Strukturvorschlag unter Einbeziehung der verschiedenen inhaltlichen Perspektiven und auf Grundlage von gemeinsam erarbeiteten Kriterien zu entwickeln. Gleichzeitig hatten die Mitglieder der Steuerungsgruppe den Auftrag, kontinuierlich die Ergebnisse aus der Steuerungsgruppe in die Werke und Arbeitsbereiche einzutragen und das Feedback wiederum in die Weiterarbeit der Steuerungsgruppe einzubringen. Daneben gab es für alle Mitarbeitenden das Angebot von Zoom-Konferenzen sowie Protokollauszüge und Rundbriefe über den aktuellen Stand des Prozesses.

C. Die Neustrukturierung der Werke

Durch die Neustrukturierung der Dienste und Werke wird die Anzahl der bestehenden Werke von derzeit zehn Werken auf sieben Werke reduziert. Diese auf den ersten Blick gering erscheinende Reduktion ist vor allem darin begründet, dass die vier kirchenmusikalischen Werke nicht, wie es auf den ersten Blick naheliegend erscheint, in ein „Kirchenmusikwerk“ verändert werden. Die Gründung eines Kirchenmusikwerks der Nordkirche im Hauptbereich erschien deshalb nicht sinnvoll, weil die kirchenmusikalische Arbeit in der Nordkirche formal und strukturell an verschiedenen Orten mit unterschiedlichen Partnern sehr different organisiert und angebunden ist.

So gehört der gesamte Bereich der kirchengemeindlichen und kirchenkreislichen Kirchenmusiker*innen überhaupt nicht zum Hauptbereich. Diese Arbeit wird im Kirchenmusikgesetz geordnet und untersteht direkt der Aufsicht der beiden Landeskirchenmusikdirektoren, die ebenfalls nicht dem Hauptbereich zugeordnet sind, sondern aufgrund ihrer Aufsichtsfunktion über die Kirchenmusik insgesamt dem Landeskirchenamt.

¹ Folgende Mitarbeitende gehören der Steuerungsgruppe an: Claudia Aue, Michael Bruhn, Dr. Emilia Handke, Christiane Hrasky, Janina Krüger, Angelika Michelly (bis Februar 2022), Werner Petersen, Ulrich Schmidt (bis Juni 2022), Jan Simowitsch, Nicole Thiel.

Darüber hinaus ist eine Veränderung des erst im August 2020 neugegründeten Posaunenwerks aus inhaltlichen Überlegungen nicht ratsam. Nach dem gerade erst abgeschlossenen komplexen Vorgang der Zusammenlegung der ehemaligen Posaunenmission Hamburg-Schleswig-Holstein und des Posaunenwerks Mecklenburg-Vorpommern zum Posaunenwerk der Nordkirche, befindet sich dieses Werk noch in der Konsolidierungsphase. Die über Jahrzehnte tradierte Vereinsstruktur dieser Werke bis hin in die Leitungsstruktur, wurde bei diesem Zusammenlegungsprozess weitgehend erhalten, da eine Veränderung zu einem Abbruch einer etablierten Ehrenamtsstruktur und damit zu dem Verlust einer großen Zahl ehrenamtlich Engagierter geführt hätte. Bei einer Überführung in ein „Kirchenmusikwerk“ wäre diese Struktur nicht mehr zu halten. Das jedoch würde die Arbeit weder fördern noch zukunftsfähig ausrichten.

Die Greifswalder Bachwoche ist in vielerlei Hinsicht mit der Universität Greifswald, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Kreis und der Stadt vertraglich verwoben und auch aufgrund der Festival-Struktur nur schwer in ein großes Musikwerk integrierbar.

Deshalb ist nach vielfältigen Gesprächen mit allen Beteiligten und Überlegungen in alle Richtungen entschieden worden, die vier kirchenmusikalischen Werke in ihrer Struktur zu belassen und in einem Arbeitsbereich Kirchenmusik zusammenzufassen.

Nimmt man also die kirchenmusikalischen Werke aus, so erfolgt durch die Strukturveränderung eine Halbierung der Werkezahl im Hauptbereich – aus sechs Werken werden drei. Damit verbunden ist ein großer Gewinn bei der qualitativen Neugestaltung. Das liegt besonders an folgenden Faktoren:

- Das Werk Gemeindedienst hat durch die gewachsene Struktur zunehmend einen „Hauptbereich im Hauptbereich“ gebildet. Einige der in ihm versammelten Aufgaben haben mittlerweile in anderen Werken bessere Kooperationspartner, Synergien entstehen an anderer Stelle, das Werk an sich ist dysfunktional geworden. Deshalb ist eine Neuordnung der hier versammelten Aufgaben sinnvoll.
- In der Strukturarbeit des vergangenen Jahres hat sich herauskristallisiert, dass es im Hauptbereich Querschnittsaufgaben gibt, die in allen Arbeitsbereichen des Hauptbereiches (und der gesamten Nordkirche) von grundlegender Bedeutung sind: Spiritualität, Gemeindeentwicklung und Ehrenamt, Kirche im Dialog, Kirchenentwicklung in der Gesellschaft. Im Prozess hat sich der Hauptbereich die Auffassung zu Eigen gemacht, dass die Bearbeitung der Querschnittsaufgaben grundsätzlich in allen Bereichen erfolgen soll – so wie es die Kirchenleitung dem Hauptbereich in Bezug auf das Thema Ehrenamtsarbeit auch nahegelegt hat. Die für diese Querschnittsaufgaben zuständigen Referent*innen haben zukünftig verstärkt den Auftrag, ihre Themen in alle Bereiche des Hauptbereiches einzutragen, alle Mitarbeitenden haben den Auftrag, diese Themen bewusst als Teil des ihrer eigenen Arbeit zu verstehen.

Die Form der Zusammenarbeit, die es auch jetzt an viele Stellen schon gibt, wird so professionalisiert und zum Prinzip gemacht.

Aus der Gesamtheit dieser Überlegungen haben sich die neue Struktur und ihr folgend auch eine neue Leitungsstruktur ergeben. Beide gemeinsam sollen dafür sorgen, dass diese Überlegungen für eine gelingende Zukunft des Hauptbereichs in eine konkrete und verlässliche Umsetzung kommen.

D. Die neuen Werke und die Leitungsstruktur des Hauptbereichs (siehe auch Anlage 3 und 6)

I. Werke-Struktur

Neues Werk mit Namensvorschlag	Ehemaliges Werk
<p>Werk für Gottesdienstkultur Gottesdienst für alle Generationen</p> <p>Prädikant*innenarbeit</p>	<p>Gottesdienst-Institut, Fachstelle Kindergottesdienst</p> <p>Gemeindedienst</p>
<p>Werk für Kirche auf dem Weg Bibelzentrum Schleswig Bibelzentrum Barth</p> <p>Pilgerarbeit Kirche und Tourismus Kirche am Urlaubsort/Kirche unterwegs</p>	<p>Beide Bibelzentren bleiben mit Namen als etablierte „Marke“ erhalten, sind jedoch keine eigenständigen Werke mehr</p> <p>Bisher Gemeindedienst Bisher Gemeindedienst Bisher Gemeindedienst</p>
<p>Werk für Kirchenentwicklung Kirche im Dialog</p> <p>Gemeindeentwicklung und Ehrenamt Spiritualität</p>	<p>Bleibt als „Marke“ erhalten, jedoch kein eigenständiges Werk mehr</p> <p>Gemeindedienst, bzw. nicht zugeordnet Gemeindedienst</p>
<p>Arbeitsbereich Kirchenmusik Fachbereich Populärmusik Kirchenchorwerk Posaunenwerk Greifswalder Bachwoche</p>	<p>Unverändert Unverändert Unverändert Unverändert</p>

Aus dieser Tabelle wird noch einmal ersichtlich, dass alle bisherigen Aufgaben und Themen des Hauptbereichs, wie sie im Hauptbereichsgesetz und in den Auftrags- und Zielvereinbarungen beschrieben werden, erhalten bleiben und ausschließlich in einer neuen Art und Weise geordnet werden.

In wieweit auch zukünftig bei perspektivisch sinkenden Finanzmitteln alle Aufgaben erhalten bleiben können, ist hier nicht zu entscheiden. Die neue Ordnung macht es jedoch möglich, flexibler auch auf eventuell zu einem späteren Zeitpunkt notwendige Veränderungen aufgrund sinkender Finanzspielräume reagieren zu können.

Die Namensvorschläge für die Werke wurden von den Mitarbeiter*innen, die perspektivisch in diesen Werken arbeiten sollen, selbst entwickelt und untereinander abgestimmt.

Der Name „Gottesdienstkultur“ wurde gewählt, weil dieser Name durch die 2020 online gegangene Homepage „Gottesdienstkultur“ schon eingeführt und in der Nordkirche sowie EKD-weit schon bekannt ist.

Der Name „Kirche auf dem Weg“ wurde gewählt, weil die dort versammelten Aufgaben und Themen Begegnungen mit kirchlichen Angeboten „in Bewegung“ ermöglichen. Da gerade dieser bewegliche Charakter der Beziehung viele Menschen ermutigt die Begegnung zu wagen, besteht der Wunsch, das programmatisch in den Werkenamen aufzunehmen.

Der Name „Kirchenentwicklung“ wird für das Werk vorgeschlagen, in dem die Querschnittsthemen versammelt sind. Da dieses Werk identifizierte Grundsatzaufgaben kirchlichen Handelns umfasst, die in alle anderen Bereiche hineinwirken, wurde dieser umfassende Name gewählt. Kirchenentwicklung ist ein sowohl im evangelisch als auch katholischen wissenschaftlichen Kontext gebräuchlicher Begriff, der unvermeidliche, notwendige und mögliche Veränderungs- und Transformationsprozesse von Gemeinden und kirchlichen Handlungsfeldern insgesamt beschreibt. Die in diesem Werk versammelten Bereiche haben die Aufgabe, solche Prozesse zu unterstützen, zu fördern und mit eigenen Ideen und Projekten anzuregen.

II. Leitungs-Struktur

Die in dieser Vorlage zu beschließenden Strukturveränderungen sind unabhängig von der jetzt vorzustellenden Leitungsidee sinnvoll und umsetzbar. Die neue Leitungsstruktur wird jedoch durch die neue Werke-Struktur und den bisherigen Prozess im Hauptbereich insgesamt nahegelegt.

Die bisherige Leitungsstruktur im Hauptbereich ist, wie die Werkestruktur insgesamt, unterschiedlich. Rechtlich geregelt ist zum einen die Leitung des Gemeindedienstes durch die Hauptbereichsleitung (50 % Leitung Hauptbereich, 50 % Leitung Gemeindedienst). Zukünftig wird die Leitende Pastorin im Hauptbereich die Leitung des Werks für Kirchenentwicklung übernehmen, das inhaltlich das Nachfolgewerk des Gemeindedienstes ist. Zum anderen regelt die Posaunenwerksrechtsverordnung die ehrenamtliche Leitung des Posaunenwerks, welches in sich wie beschrieben von den Veränderungen unberührt bleibt. Darüber hinaus gibt es im Hauptbereich keine rechtlich verbindlichen Leitungsstellen und es wurden keine Arbeitsbereichsleitungen gemäß Hauptbereichsgesetz berufen.

Die Herausforderung im Prozess bestand darin ein Leitungskonzept zu entwickeln, dass die Stärken der Vergangenheit aufnimmt (Freiheit, Kreativität, Eigenverantwortung) und sie mit einer gemeinsamen strategischen Ausrichtung und verbindlichen Verabredungen, wie sie etwa in der Zielorientierten Planung angelegt sind, kombiniert. Das ist insbesondere deshalb notwendig, um die Querschnittsthemen verlässlich in die anderen Werke des Hauptbereichs einzutragen.

Mit Unterstützung der Beraterfirma „teamelephant“ hat die Steuerungsgruppe dafür ein Prinzip der kollegialen Leitung gewählt. Im Leitungskreis geht es darum, für den ganzen Hauptbereich verbindliche Entscheidung für die inhaltliche Ausrichtung der Arbeit zu treffen, wie zum Beispiel die Festlegung von Jahresthemen, gemeinsamen Projekten etc. Personal- und Finanzentscheidungen, Fragen der Dienstaufsicht sowie der Zielorientierten Planung sind per definitionem keine Aufgaben des Leitungskreises. Sie bleiben wie die weiteren gesetzlich beschriebenen Leitungsaufgaben der leitenden Pastorin nach §7 HBG vom Prinzip der kollegialen Leitung unberührt

Beispiel für die Veränderung durch das Leitungskonzept: Wenn die Referentin für Ehrenamt eine Erhebung der Ehrenamtsfreundlichkeit der Werke vornehmen möchte, kann sie es jetzt entweder dadurch erreichen, dass sie alle anderen Werke davon überzeugt und für das Vorhaben gewinnt (zeitaufwendig, erfahrungsgemäß wenig effektiv) oder aber durch die Anordnung der Hauptbereichsleitung. In der zukünftigen Leitungsstruktur wird die Entscheidung im Leitungskreis unter Beteiligung aller Werke und Querschnittsthemen getroffen und erhält damit eine neue Verbindlichkeit und Akzeptanz für den ganzen Hauptbereich.

Diese neue Form der kollegialen Leitung muss erprobt und ggf. an die Anforderungen angepasst werden.

Sollte dieses Konzept wider Erwarten nicht tragfähig sein, müssen andere Leitungskonzepte erprobt werden. Beispielsweise können gegebenenfalls nach dem Hauptbereichsgesetz auch Arbeitsbereiche gebildet und durch die Kirchenleitung Arbeitsbereichsleitungen berufen werden. Da sich die neue Leitungsstruktur jedoch eng an die neue Werke-Struktur anlehnt und im Prozess hohe Akzeptanz erfahren hat, erscheint es erst einmal plausibel, diese neue Leitungsstruktur zu erproben.

E. Weitere Auswirkungen der Strukturveränderung (Dezernat, Kuratorium, Kirchenleitung, Hauptbereichsgesetz, Auftrags- und Zielvereinbarungen, Zielorientierte Planung)

Die Auftrags- und Zielvereinbarungen zwischen Kirchenleitung und Hauptbereich bleiben inhaltlich unberührt und müssen nur der neuen Struktur entsprechend neu geordnet werden. Die Zielorientierte Planung bleibt von diesen Veränderungen völlig unberührt.

Die Aufgaben des aufsichtführenden Dezernats, der Kirchenleitung, der Hauptbereichsleitung und des Kuratoriums bleiben von diesen Änderungen ebenfalls unberührt.

Änderung des Hauptbereichsgesetzes

Die Regelungen des Hauptbereichsgesetzes an sich bleiben von der Neuordnung der Werke im Hauptbereich unberührt. Ausschließlich in § 28 HBG ist die neue Bezeichnung der Werke anzupassen. Die Einzelheiten ergeben sich aus dem Entwurf zur Änderung des Hauptbereichsgesetzes (Anlage 2).

Aufhebung von Werkeordnungen

Nach § 3 Absatz 3 Satz 1 HBG können Werke durch Rechtsverordnung geordnet werden, sofern Art und Ausmaß der Aufgaben oder die Organisationsstruktur dies erfordern. Von einer Aufhebung sind folgende Werkeordnungen betroffen:

- Ordnung des Gemeindedienstes der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 14. November 1986 (GVOBl. S. 301),
- Die Rechtsverordnung über das Bibelzentrum Barth der Evangelisch-Lutherischen

Kirche in Norddeutschland vom 5. Februar 2019 (KABl. S. 110)

- Die Rechtsverordnung über das Bibelzentrum Schleswig der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vom 25. September 2017 (KABl. S. 479).
- Die Rechtsverordnung über das Werk „Kirche im Dialog“ vom 17. August 2017 (KABl. S. 458).

Der Entwurf der Aufhebungsverordnung wird zur Information der Landessynode beigefügt (Anlage 4). Der Beschluss über die Rechtsverordnung wird von der Kirchenleitung erst im Frühjahr 2023 nach Inkrafttreten der Änderungen des Hauptbereichsgesetzes erfolgen. Die neue Struktur im Hauptbereich soll innerhalb von zwei Jahren erprobt werden und der Beschluss neuer Werkeordnungen gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

Rechtsförmliche Anpassungen der Umstrukturierung

Durch die neue Bezeichnung der Werke wird Anpassungsbedarf in weiteren Rechtsvorschriften bestehen (z.B. § 35 Absatz 1, § 36 Absatz 1 KGRWG, Anlage B (zu § 13) KBesG, alles betreffend Gemeindedienst, dazu Korrekturen in einzelnen Rechtsverordnungen, Satzungen). Die rechtsförmlichen Korrekturen sollen erst nach Beschlussfassung der Landessynode über diese Vorlage in einer gesonderten Vorlage umgesetzt werden.

gez.
Nicole Thiel
Mathias Lenz

Az.

3024-01 Hauptbereichsgesetz

0112-H3-100 Struktur Hauptbereich Gottesdienst und Gemeinde

**Zweites Kirchengesetz
zur Änderung des Hauptbereichsgesetzes**

Vom

**Artikel 1
Änderung des Hauptbereichsgesetzes**

§ 28 Absatz 2 des Hauptbereichsgesetzes vom 3. November 2017 (KABl. S. 519), das zuletzt durch Artikel 7 des Artikel 7 des Kirchengesetzes zur Regelung der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland sowie zur Änderung weiterer Vorschriften vom 2. Oktober 2021 (KABl. S. 415, 424) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„Fachbereich Popularmusik der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,“

2. Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„Greifswalder Bachwoche der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland“

3. Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„Kirchenchorwerk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,“

4. Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„Posaunenwerk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,“

5. Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„Werk für Gottesdienstkultur der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,“

6. Nummer 6 erhält folgende Fassung:

„Werk für Kirche auf dem Weg der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und“

7. Nummer 7 erhält folgende Fassung:

„Werk für Kirchenentwicklung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.“

8. Die Nummern 8. bis 10. werden aufgehoben.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Az.: 3024-01 – P Le

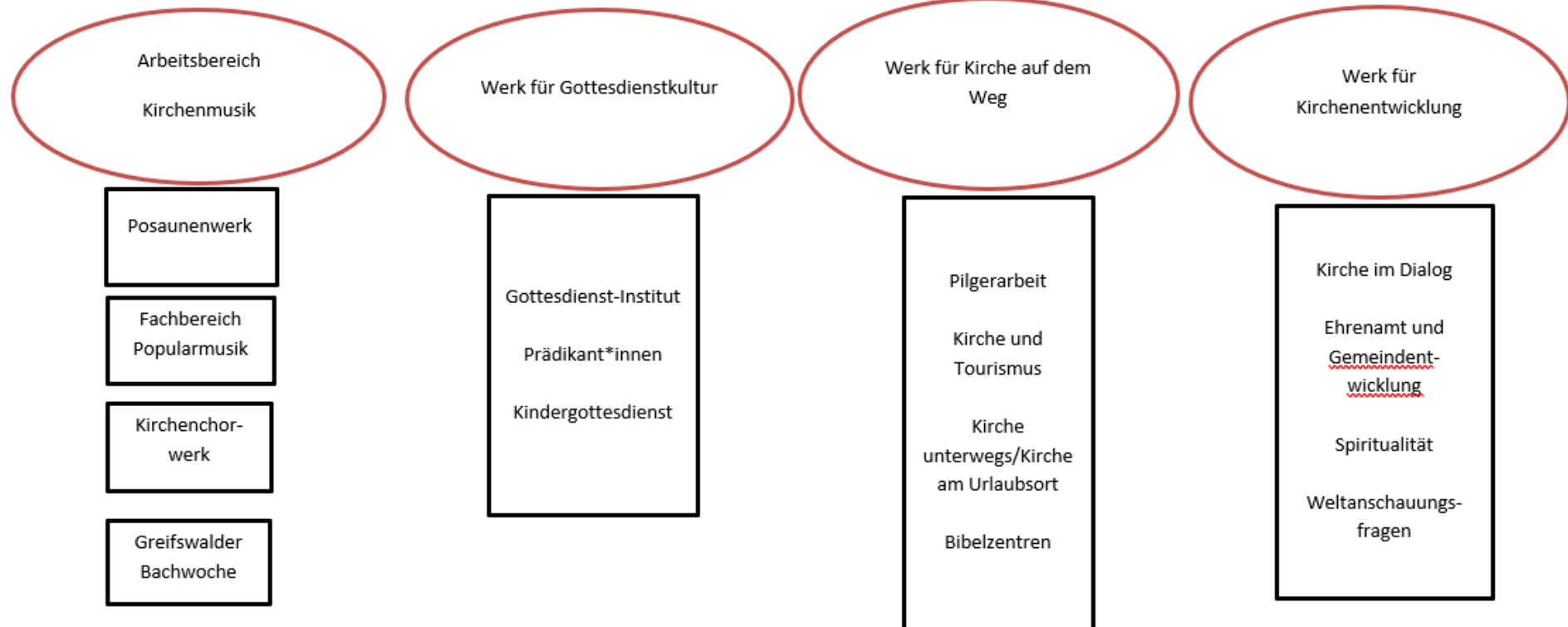
ANLAGE 2

<p style="text-align: center;">§ 28 Hauptbereich Gottesdienst und Gemeinde der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland</p>	<p style="text-align: center;">§ 28 Hauptbereich Gottesdienst und Gemeinde der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland</p>
<p>(1) Der Hauptbereich Gottesdienst und Gemeinde nimmt durch die ihm angehörenden Dienste und Werke sowie rechtlich selbstständigen Träger kirchlicher Arbeit gesamtkirchliche Aufgaben in den Bereichen Gottesdienst einschließlich Kindergottesdienst, Gemeindeaufbau einschließlich Ehrenamt, Spiritualität und Geistliches Leben, bibelpädagogische Arbeit sowie Kirchenmusik wahr.</p>	<p>(1)</p> <p style="text-align: center;">unverändert</p>
<p>(2) Dem Hauptbereich Gottesdienst und Gemeinde gehören die folgenden Dienste und Werke nach § 3 an:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Gemeindedienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,2. Gottesdienst-Institut der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,3. Fachstelle Kindergottesdienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,4. Fachbereich Popularmusik der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,	<p>(2) Dem Hauptbereich Gottesdienst und Gemeinde gehören die folgenden Dienste und Werke nach § 3 an:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Fachbereich Popularmusik der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,2. Greifswalder Bachwoche der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland3. Kirchenchorwerk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,4. Posaunenwerk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,

<ol style="list-style-type: none"> 5. Posaunenwerk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland, 6. Kirchenchorwerk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland, 7. Bibelzentrum Schleswig der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland, 8. Bibelzentrum Barth der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland, 9. Greifswalder Bachwoche der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und 10. Kirche im Dialog der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland. 	<ol style="list-style-type: none"> 5. Werk für Gottesdienstkultur der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland, 6. Werk Kirche auf dem Weg der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und 7. Werk für Kirchenentwicklung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.
<p>(3) ¹Dem Hauptbereich Gottesdienst und Gemeinde können rechtlich selbstständige Träger kirchlicher Arbeit (§ 4) nach Maßgabe eines Vertrags angeschlossen werden. ²Der Vertrag ist durch das Landeskirchenamt im Kirchlichen Amtsblatt bekannt zu machen.</p>	<p>(3) unverändert</p>

ANLAGE 3

Strukturvorschlag:



Az. 3024-01 Hauptbereichsgesetz
0112-H3-100 Struktur Hauptbereich Gottesdienst und Gemeinde

**Rechtsverordnung zur Aufhebung von Werkeordnungen im Hauptbereich
Gottesdienst und Gemeinde der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland**

Vom

Aufgrund von § 3 Absatz 3 Satz 1 des Hauptbereichsgesetzes vom 3. November 2017 (KABl. S. 519), das zuletzt durch Artikel 7 des Kirchengesetzes zur Regelung der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland sowie zur Änderung weiterer Vorschriften vom 2. Oktober 2021 (KABl. S. 415, 424) geändert worden ist,

(aktuelle Anpassung)

verordnet die Kirchenleitung:

Artikel 1

Aufhebung der Ordnung des Gemeindedienstes der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 14. November 1986

Die Ordnung des Gemeindedienstes der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 14. November 1986 (GVOBl. S. 301) wird aufgehoben.

Artikel 2

Aufhebung der Rechtsverordnung über das Bibelzentrum Barth der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vom 5. Februar 2019

Die Rechtsverordnung über das Bibelzentrum Barth der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vom 5. Februar 2019 (KABl. S. 110) wird aufgehoben.

Artikel 3

Aufhebung der Rechtsverordnung über das Bibelzentrum Schleswig der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vom 25. September 2017

Die Rechtsverordnung über das Bibelzentrum Schleswig der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vom 25. September 2017 (KABl. S. 479) wird aufgehoben.

Artikel 4

Aufhebung der Rechtsverordnung über das Werk „Kirche im Dialog“ vom 17. August 2017

Die Rechtsverordnung über das Werk „Kirche im Dialog“ vom 17. August 2017 (KABl. S. 458) wird aufgehoben.

Artikel 5

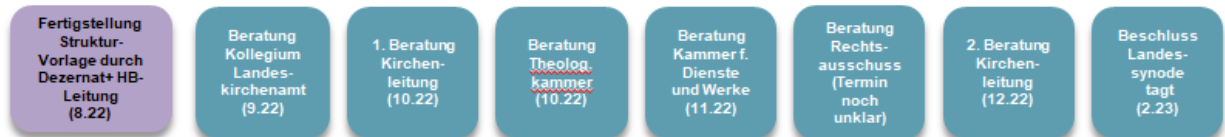
Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

ANLAGE 5

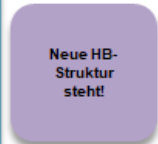
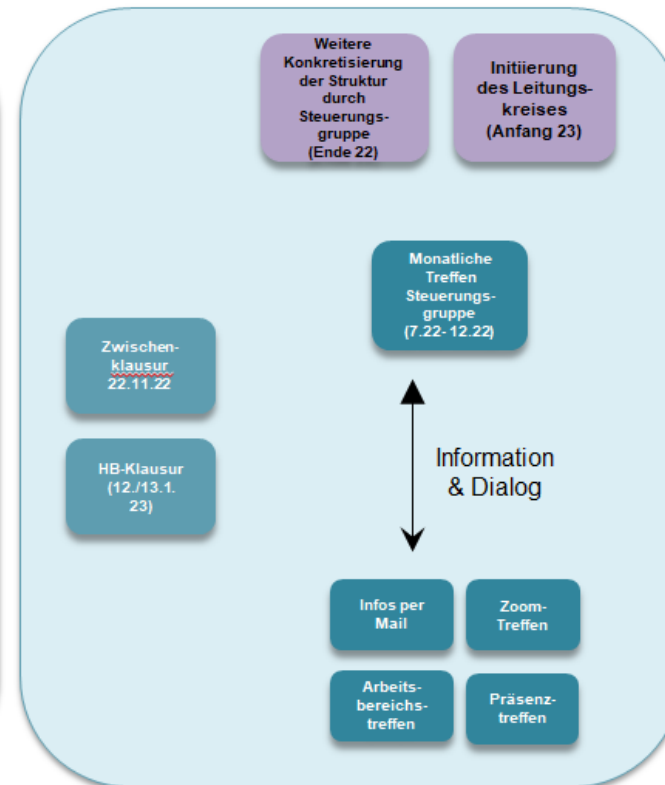
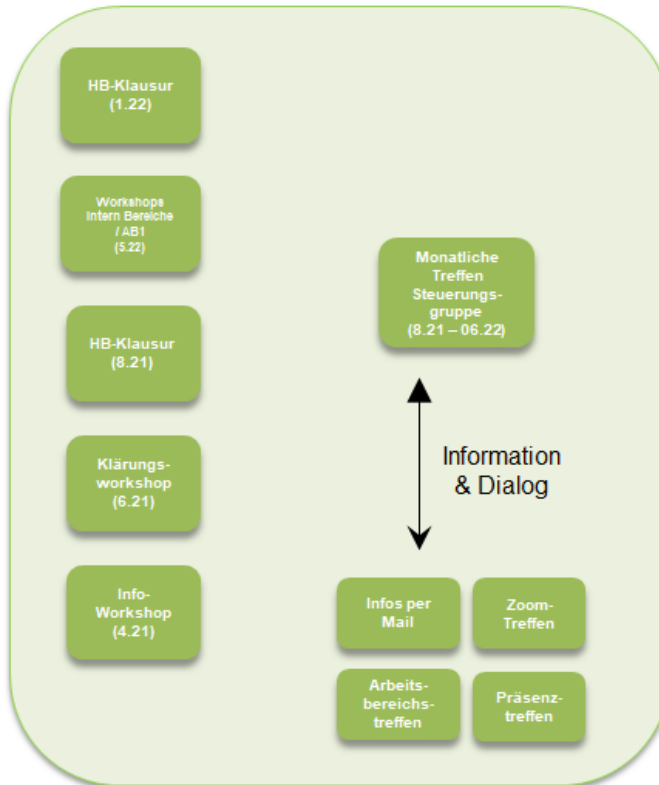
Überblick: Kommunikation rund um den Strukturprozess

Kommunikationsbausteine/ Stand Juli 22

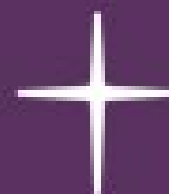


„Gremienlauf“

Beteiligte Interessensgruppen



Das Konzept der Kollegialen Führung -Initiierung eines Leitungskreises-



Evangelisch-Lutherische
Kirche in Norddeutschland

Die Konstitution / der Zweck des Leitungskreises (1/2)



Evangelisch-Lutherische
Kirche in Norddeutschland

Wozu dient der Leitungskreis?	<p>Der Leitungskreis trifft in einem standardisierten Prozess Grundsatzentscheidungen, die alle Bereiche betreffen. Er verfolgt damit folgende Zwecke:</p> <ul style="list-style-type: none">• die inhaltliche Ausrichtung des Hauptbereichs Gottesdienst und Gemeinde sowie die Kooperation und Vernetzung verbessern• die Kommunikation innerhalb des Hauptbereichs durch geregelten Austausch und gemeinsame inhaltliche Entscheidungen verbessern• die Verantwortung für Entscheidungen, die den ganzen Hauptbereich betreffen, gemeinsam tragen• die Arbeit im Hauptbereich sichtbarer und effektiver machen
Wer sind die Mitglieder?	<p>Die Leitung des Hauptbereichs ist festes Mitglied des Leitungskreises. Zudem wählt jeder Arbeitsbereich, jedes Werk und jedes Querschnittsthema eine Vertretung in den Leitungskreis. Stellvertretungen werden nicht benannt. Der Kreis ist entscheidungsfähig bei einer Anwesenheit von mindestens 50% der Mitglieder.</p>
Wie werden die Mitglieder gewählt?	<p>Jedes Werk, jeder Arbeitsbereich und jedes Querschnittsthema wählt per Mehrheitsentscheid alle 2 Jahre ein Mitglied für den Leitungskreis. Alle Nominierungen für die Wahl, inklusive Eigennominierungen, werden begründet, Nominierte haben ein Vetorecht bezüglich ihrer eigenen Nominierung. Sollte es keine Einigung geben, bestimmt der bis dahin bestehende Leitungskreis das Mitglied.</p>
Welche Rollen gibt es im Leitungskreis?	<p>Die Hauptrolle ist die des Kreismitglieds, zudem werden rollierend folgende Rollen verteilt, um produktive Kreistreffen sicher zu stellen: <u>Gastgeber:in</u>, <u>Moderator:in</u>, <u>Dokumentator:in</u></p>

Stand: 19.08.22

Die Konstitution / der Zweck des Leitungskreises (2/2)



Evangelisch-Lutherische
Kirche in Norddeutschland

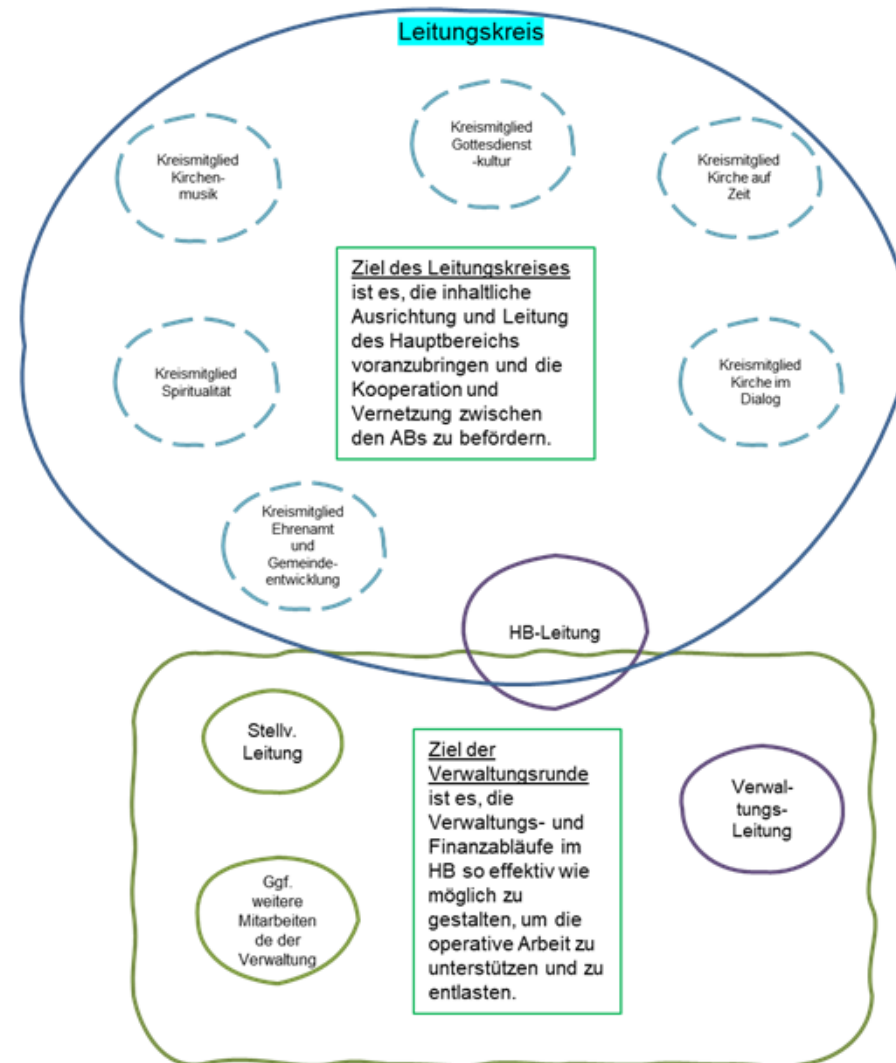
Welche Verantwortung ist mit der Mitgliedschaft verbunden?	<ul style="list-style-type: none">• Vertretung des entsendenden Werks / Arbeitsbereichs / Querschnittthemas im Leitungskreis• Entscheidungen mittreffen• Themen zur Entscheidung mitpriorisieren• Kommunikation aus dem Leitungskreis in den entsendenden Werk / Arbeitsbereich / Querschnittsthema• Rückspiegeln der Umsetzung von Entscheidungen im entsendenden Werk / Arbeitsbereich / Querschnittsthema
Welche Verantwortung ist NICHT mit der Mitgliedschaft verbunden?	<ul style="list-style-type: none">• Disziplinarische Funktion• Verantwortung für finanzielle und personelle Entscheidungen• Automatische Verantwortung für die Struktur innerhalb des Werkes / Arbeitsbereiches / <u>Querschnittthemas</u>• Exklusives Einbringen von Themen aus dem Werk / Arbeitsbereich / Querschnittsthema
Wie oft trifft sich der Leitungskreis?	Der Leitungskreis trifft sich in der Regel alle 6 Wochen für maximal 0,5 Tage. Möglich sind sowohl Präsenz- als auch digitale Treffen.
Wie ist der Leitungskreis kommunikativ angebunden?	Die Mitarbeitenden der Werke, Arbeitsbereiche und Querschnittsthemen bringen Entscheidungsvorlagen in den Leitungskreis ein, über die sie vorher ihren Bereich / ihr Werk / ihr Querschnittsthema informiert haben. Alle wichtigen Informationen zur Arbeit des Leitungskreises und zum Stand der jeweiligen Entscheidungsprozesse werden über ein zentrales Web-Tool transparent geteilt.
Wie werden Entscheidungen getroffen?	Entscheidungen werden in der Regel per <u>Konsent</u> (Integrativer Prozess, alle Mitglieder sind gleichwertig) oder per Mehrheitsentscheid (die relative Mehrheit der Anwesenden entscheidet) getroffen. In Ausnahmefällen kommt der konsultative Einzelentscheid zum Tragen (Die Hauptbereichsleitung entscheidet und holt sich zuvor den Rat der Mitglieder des Leitungskreises ein). Die Entscheidungen aus dem Leitungskreis sind für den Hauptbereich verbindlich.

Stand: 19.08.22

Die Kreisstruktur



Evangelisch-Lutherische
Kirche in Norddeutschland



Bedeutung und Ablauf Konsent



Evangelisch-Lutherische
Kirche in Norddeutschland

Ein Konsent ist ein Entscheidungsverfahren für Gruppen, in dem ein Entscheidungsvorschlag gesucht und entwickelt wird, der minimale Einwände und kein Veto bei den Gruppenmitgliedern erzeugt.

Ein Entscheidungsvorschlag ist akzeptiert, wenn kein Veto eingelegt wurde.

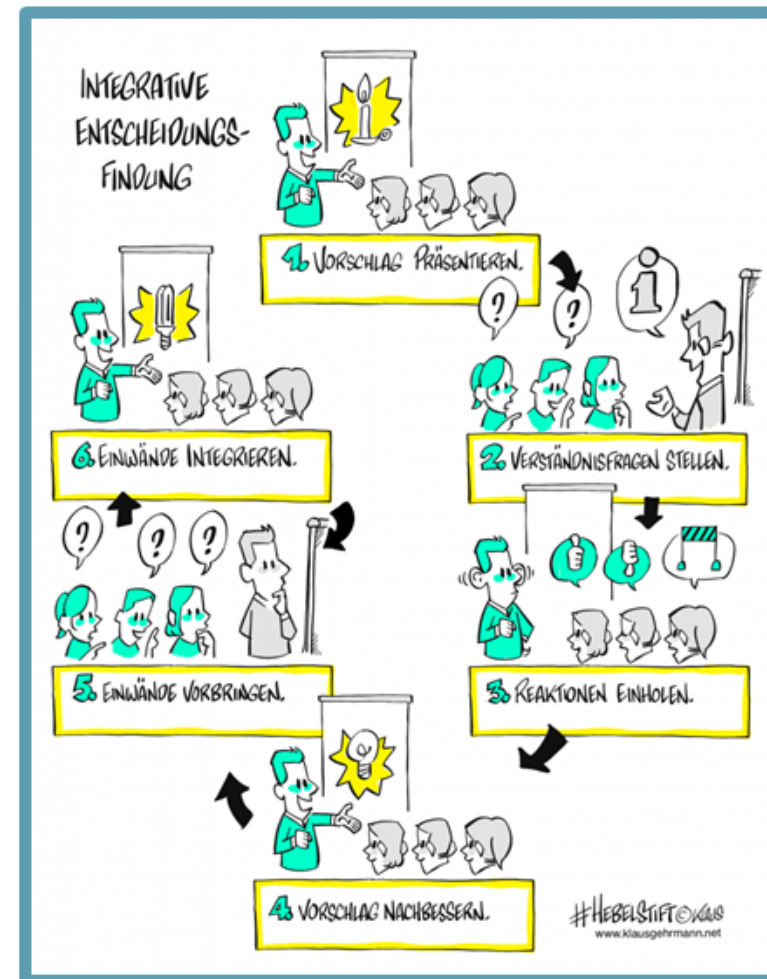
Prinzipieller Ablauf:

- Einen Entscheidungsvorschlag einbringen
- Verständnisfragen klären
- Meinungen zum Entscheidungsbedarf austauschen
- Den Entscheidungsvorschlag gegebenenfalls nachbessern
- Einwände und Vetos gegen den Vorschlag abfragen und austauschen
- Ggf. Wiederholung mit einem weiterentwickelten Lösungsvorschlag, der weniger Einwände und Vetos erwarten lässt.

VORAUSSETZUNGEN: Es gibt einen formulierten Entscheidungsvorschlag. Eine neutrale Person moderiert den Entscheidungsprozess. Zeitbedarf ca. 20 – 60 Minuten.



Quelle: Oestereich, Bernd; Schröder, Claudia.
Das kollegial geführte Unternehmen:
Ideen und Praktiken für die agile Organisation von morgen.



I. Prüfverfahren GFA

RVO	<input type="checkbox"/>	Zweites Kirchengesetz zur Änderung des Hauptbereichsgesetzes Struktur Hauptbereich Gottesdienst und Gemeinde
Gesetzesvorhaben	<input checked="" type="checkbox"/>	
Eingang		01.09.2022
Zuständige Referent*in im LKA		Nicole Thiel (Leitende Pastorin im Hauptbereich Gottesdienst und Gemeinde); Matthias Lenz, Dezernent
Stellungnahme JuNo	<input checked="" type="checkbox"/>	(Mit Kenntnisnahme NKJV)
Prüfverfahren NKJV	<input type="checkbox"/>	

*Einschätzung der Jungen Nordkirche und
Weiterleitung zur Stellungnahme durch die NKJV*

II. Stellungnahme

Regelungsvorhaben
<p>Dieses Kirchengesetz wird notwendig durch einen Veränderungsprozess, den der Hauptbereich Gottesdienst und Gemeinde durchlaufen hat bzw. noch durchläuft. Ein Ergebnis in dem Prozess ist eine veränderte Form bzw. Neuordnung der Werke im Hauptbereich und die Einführung einer kollegialen Führung.</p>
Betroffene Gruppen junger Menschen
<ul style="list-style-type: none"> • Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im Raum der Nordkirche, v.a. in der musikalischen Arbeit, im Bereich Kindergottesdienst, Kirche unterwegs oder am Urlaubsort • Haupt- und Ehrenamtliche in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen
Betroffene Lebensbereiche
<ul style="list-style-type: none"> • Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen • Bildung und Erziehung • ehren- und hauptamtliche Beschäftigung • Familiäre Bezüge • Allgemeine Religionsausübung / Kirchenzugehörigkeit • Leben in und mit der Schöpfung
Erwartete Auswirkungen
<p>Die durch das Gesetz zu erwartenden Auswirkungen beziehen sich vor allem auf die interne Struktur im Hauptbereich. Diese Struktur hat jedoch Folgen für die vielen Arbeitsfelder des Hauptbereichs, die eng verknüpft sind mit jungen Menschen. Die neue Struktur ist angelegt auf eine bessere Vernetzung, höhere Transparenz, verbesserte Kommunikation und Vertretung untereinander. Entsprechend sind einzelne kleine Werke in größere Einheiten zusammengefasst. Um die Ziele und den Hauptbereich insgesamt besser zu steuern und Kommunikationsprozesse transparenter zu gestalten, wurde ein Prinzip der kollegialen Führung initiiert.</p> <p>Das „Nicht-Verändern“ der Werke im kirchenmusikalischen Arbeitsbereich zum Beispiel zur Zusammenführung zu einem Werk, in denen mit vielen jungen Menschen kreativ, unterstützend und sowohl gemeinschaftsbildend, wie auch persönlichkeitsbildend gearbeitet wird, ist nachvollziehbar und aus Perspektive junger Menschen zu begrüßen. Die unterschiedlichen Wege und Förderungen der einzelnen Werke lassen sich nicht vereinheitlichen. Um das ehrenamtliche Engagement auch vieler junger Menschen in diesem Arbeitsbereich weiter zu fördern, unterstützt die Junge Nordkirche diese Entscheidung.</p> <p>Den Zusammenschluss der weiteren kleineren Werke zu drei größeren Werken erscheint sinnvoll und förderlich, da so gemeinsame Kreativität, gegenseitige Reflexion und Unterstützung in der täglichen Arbeit und bei Projekten auf Ebene der Mitarbeitenden erleichtert wird.</p> <p>Die kollegiale Führung mit ihrem partizipativen Ansatz und dem zweijährigen Wechsel der Mitglieder der Gruppe entspricht dem Anliegen junger Menschen, Hierarchien abzubauen. Mit diesem Prinzip wird Partizipation und Selbstwirksamkeit gestärkt und moderne, transparente Leitungsmethoden umgesetzt. Die Methode des Konsent</p>

ermöglicht schnellere, effektivere und nachhaltigere Entscheidungen. Veränderungsprozesse und Ideen, die Mitarbeitende z.B. aus den Rückmeldungen von jungen Menschen eintragen, können so diskutiert, überlegt und ggf. initiiert und umgesetzt werden. Gleichzeitig geschieht ein Einüben in effiziente und agile Entscheidungsprozesse der beteiligten Mitarbeitenden, die diese Erfahrung wiederum in ihre Arbeit eintragen und ihren Zielgruppen zur Verfügung stellen. Kirchliche Strukturen und Leitungsgremien können mit diesem Leitungsmodell so ein Vorbild für junge Menschen in ihren Lebens- und Arbeitswelten sein. Daher ist die kollegiale Führung aus Perspektive für junge Menschen sehr zu begrüßen.

Anmerkungen und Hinweise

In vielen Arbeitsfeldern des Hauptbereichs sind junge Menschen direkt involviert oder sind indirekt (als Zielgruppe) von der Arbeit betroffen. Die Junge Nordkirche bittet den Hauptbereich weiterhin darauf zu achten, die Partizipation von jungen Menschen bei den Belangen, die sie betreffen, ermöglicht wird. So kann das Engagement und die Selbstwirksamkeit von jungen Menschen z.B. im kirchenmusikalischen Bereich gestärkt werden. Im Bereich „Gottesdienstkultur“ oder „Kirche auf Zeit“ ermöglichen z.B. Feed-Backs, Reflexionen oder Diskussionen mit jungen Menschen Lernprozesse und eine Weiterentwicklung der Formate und Angebote.

Herausfordernd sieht die Jungen Nordkirche:

- a) die Umsetzung der Zielorientierte Planung. Diese ist laut Hauptbereichsgesetz allein bei der Leitenden Pastorin. Sinnhaft kann es jedoch nur zur einer Zielorientierten Planung kommen, wenn diese Planung getragen wird von allen Mitwirkenden im gesamten Hauptbereich und entsprechend auch mit der kollegialen Führung abgestimmt ist. Nur so können sich Ideen von jungen Menschen, die in den unterschiedlichen Arbeitsfeldern entstanden sind, auch in der Zielorientierten Planung verankern.
- b) einem möglichen Widerspruch der Idee der kollegialen Führung, wenn (laut Hauptbereichsgesetz) wesentliche Finanzentscheidungen von der Leitung des Hauptbereichs alleine und damit hierarchisch getroffen werden. Gleichzeitig ist es für mögliche komplexe / problematische Strukturen innerhalb des Teams der kollegialen Führung hilfreich, wenn es klare Leitungsentscheidungen gibt bzw. geben kann.

Konkrete Veränderungsvorschläge